

IM GESAMTEN GELTUNGSBEREICH

WA bergseits I
 talseits II

GRZ 0.4 GFZ 0.5 bei I
GRZ 0.4 GFZ 0.8 bei II

BEBAUUNGSPLAN

- SATZUNG -

STADT MERZIG

STADTTEIL HARLINGEN

„ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSGEBIETES OBERST WIES“

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2a Abs 6 B Bau G ausgeleget vom 20.5.1985 bis zum 21.6.1985

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 B Bau G als Satzung vom Stadtrat am 12.9.1985 beschlossen.



MERZIG, den 17.9.1985
Der Bürgermeister
[Signature]

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 B Bau G genehmigt

SAARBRÜCKEN, den 18.2.1986
Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen
Az. D/B 7243/185 60/2a
im Auftrag
[Signature]

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 B Bau G wurde am
ortsüblich bekanntgemacht.

6.3.1986

MERZIG, den 12.3.1986
Der Bürgermeister
[Signature]



(Anton)

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 18. Aug. 1976 (BG Bl I S 2257) gemäß § 2 Abs 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Stadtrates der Kreisstadt Merzig vom 26.5.1983 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte durch das Stadtbaudamt der Kreisstadt Merzig.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs 1 und 7 des BBauG

0 Räumlicher Geltungsbereich

1 Art der baulichen Nutzung

1.1 Baugebiet

2.1.1 zulässige Anlagen

2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen

1.2 Baugebiet

2.2.1 zulässige Anlagen

2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen

1. Maß der baulichen Nutzung

1.3 Zahl der Vollgeschosse

1.4 Grundflächenzahl

1.5 Geschäftsfächenzahl

1.6 Baumassenzahl

1.7 Grundflächen der baulichen Anlagen

2 Bauweise

2.2 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

2.3 Stellung der baulichen Anlagen

3 Mindestgröße, Mindestbreite, Mindesttiefe der Baugrundstücke

4 Flächen für Nebenanlagen die aufgrund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind, wie Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen sowie die Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten

5 Flächen für den Gemeinbedarf

6 überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen

7 Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude, die mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus gefordert werden konnten, errichtet werden dürfen

8 Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf bestimmt sind

9 besonderer Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere stadtbauliche Gründe erforderlich wird

10 Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung

11 Verkehrsflächen sowie Verkehrsfächer besonderer Zweckbestimmung wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen sowie den Anschluß an deren Flächen an die Verkehrsflächen

12 Versorgungsflächen

13 die Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen

14 Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen

15 öffentliche und private Grünflächen wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe

16 Wasserflächen sowie Flächen für die Wasserversorgung, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses, soweit diese Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können

17 Flächen für Aufschüttungen, für Abgründungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erdien und anderen Bodenschatzen

18 Flächen für die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft

19 Flächen für die Errichtung von Anlagen für die Kleintierzahrt wie Ausstellungs- und Zuchtanlagen, Zwinger, Koppeln und dergleichen

20 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft, soweit solche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können

21 mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen

22 Flächen für Gemeinschaftsanlagen für bestimmte raumliche Bereiche wie Kinderspielplätze, Freizeitanlagen, Stellplätze und Garagen

SIEHE PLAN

ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA)

SIEHE BauNVO § 4 ABS. 2

SIEHE BauNVO § 4 ABS. 3 1. 2. 6.

SIEHE PLAN

SIEHE PLAN

SIEHE PLAN

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

OFFEN EINZELHÄUSER LT. PLAN

SIEHE PLAN

SIEHE PLAN

ENTFÄLLT

INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE, BEI GARAGEN MIND. 5,0m HINTER DER AUSSEREN STRASSENGRENZLINIE

ENTFÄLLT

IM GESAMTEN GELTUNGSBEREICH

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

SIEHE PLAN

SIEHE PLAN

SIEHE PLAN (WBH)

ENTFÄLLT

23 Gebiete in denen bestimmte die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht nicht verwendet werden dürfen

24 von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen und ihre Nutzung, Flächen für besondere Anlagen und Vorrangshäfen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Umweltschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden Vorrangshäfen

25 einzelne Flächen oder für ein Bebauungsgebiet oder Teile davon mit Ausnahme der für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen festgesetzten Flächen

a) das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
b) Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern

26 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie für die Herstellung des Straßenkorridors erforderlich sind

27 Hohenlage der baulichen Anlagen

Aufnahme von Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs 4 B Bau G

Aufnahme von Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs 4 B Bau G

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 5 B Bau G

1 Flächen, bei denen Bebauung besondere bauliche Vorrangshäfen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind

2 Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind

3 Flächen unter denen der Bergbau umgeht

4 Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 5 B Bau G

VERMERK: ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1977 (BG BL. L S 1757)

PLANZEICHEN-ERLÄUTERUNG

Räumlicher Geltungsbereich

WR Reines Wohngebiet
WA Allgemeines Wohngebiet
MD Dorfgebiet
MI Mischgebiet
MK Kerngebiet
GE Gewerbegebiet
GI Industriegebiet
SO Sondergebiet

GFZ Geschäftsfächenzahl
BMZ Baumassenzahl
GRZ Grundflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse

Hochstgrenze

Zwingend

offene Bauweise

nur Einzelhäuser zulässig

nur Doppelhäuser zulässig

nur Hausgruppen zulässig

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

geschlossene Bauweise

Baulinie

Baugrenze

Flächen für den Gemeinbedarf

Bestehende Grundstücksgrenze

Gepflante „“

Firstrichtung „“

Geplante Gebäude

Bestehende Gebäude

WONSTR. VERKEHRSBERUHIGT

GRÜNFL. VORH.

GRÜNFL. GEPL.

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

SIEHE STRASSENBAUPROJEKT UND KANALPLAN

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

Flächen für Versorgungsanlagen

Wasserbehälter

Freileitung mit Masten

Freileitung mit Schutzstreifen

Elektrizitätsleitung

Wasserleitung

Abwasserleitung

Fernmeldeleitung

Gasleitung

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

gesetzliche Befreiung

Grundflächen öffentlich

Parkanlagen

Campingplatz

Friedhof

BEBAUUNGSPLAN

ERWEITERUNG DES BEBAUUNGS-
GEBIETES OBERST WIES
STADTTEIL HARLINGEN

MASSTAB
1:1000

	DATUM	NAME
GEZEICHNET	IM JAN. 1985	F. SCHWINDLING

STADTBAUAMT MERZIG

BAUDIREKTOR